

SATZUNG

kommoguntia

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Organe	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Satzungsänderungen	6
§ 11 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kommoguntia und hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Initiative von PR-interessierten Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehören die Förderung des Dialogs und Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis, sowie die Professionalisierung und Berufsbildung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Zweck wird verwirklicht:

- a) durch Öffentlichkeitsarbeit für das fachspezifische Lehrangebot der Universität, insbesondere den Masterstudiengang am Institut für Publizistik mit Schwerpunkt Unternehmenskommunikation/PR
- b) durch die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und zusätzlichen Lehrangeboten wie beispielsweise Vorträgen, Seminaren und Workshops,
- c) durch die Durchführung von Maßnahmen, die dem Austausch zwischen Studierenden und Verantwortlichen aus Lehr- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und sonstigen Institutionen dienen und damit Wissen und Möglichkeiten von Studierenden erweitern,
- d) durch die Kontaktaufnahme und -pflege zu Studierenden anderer Universitäten aus dem In- und Ausland, sowie Organisation von Begegnungsmöglichkeiten,
- e) durch die Vermittlung beratender Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit von Studierenden für gemeinnützige Organisationen, nicht-politische Vereinigungen und Unternehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet in ordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder und Alumni.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins aktiv zu verwirklichen.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, welche die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern möchte.
- c) Personen, die sich um den Verein kommoguntia besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Alumni-Mitglied kann jeder ehemalige Studierende der Johannes Gutenberg Universität Mainz werden, welcher die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern möchte.

(2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz einmaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung und erfolgloser Mahnung gemäß Beitragsordnung nach frühestens einem Jahr.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt jährliche €-Geldbeiträge von seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

(3) Die Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern und Alumni-Mitgliedern sind bei Neueintritt unverzüglich und bei laufenden Mitgliedschaften im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

(4) Der fördernde Mitgliedsbeitrag sonstiger Mitglieder wird für Unternehmen mit mindestens 500€ (fünfhundert) und für Privatpersonen mit mindestens 100€ (einhundert) festgeschrieben. Darüber hinausgehende Beiträge sind freiwillig.

(5) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

(6) Der fördernde Mitgliedsbeitrag der Alumni-Mitglieder wird mit mindestens 24€ (vierundzwanzig) festgeschrieben. Darüber hinausgehende Beiträge sind freiwillig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und mindestens zwei, jedoch höchstens vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer vertreten die Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(3) Eines der Vorstandsmitglieder ist von der Mitgliederversammlung zur Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister zu bestimmen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Beisitzender wird durch das Institut für Publizistik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmt. Falls sich hierfür kein Kandidat findet, bleibt der Posten vakant. Dies hat keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstands im Amt. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen die Vorstandsmitglieder ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(5) Unbeschadet der Regelung in Absatz 8.3 endet das Vorstandsamt mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber einem der Vorsitzenden zu erklären.

Sollte einer der Vorsitzenden selbst sein Amt nieder legen, so rückt das nächste Vorstandsmitglied an dessen stellen. Entscheidend ist hierbei ebenfalls die Reihenfolge ihrer Wahl.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Nachträglich gewählte Beisitzerinnen oder Beisitzer nehmen nicht die Wahlreihenfolgestellen der ausgeschiedenen Mitglieder ein.

(7) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon mindestens einer das Amt eines Vorsitzenden innehaben muss.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen, die fördernden, die Ehrenmitglieder und Alumni-Mitglieder des Vereins an.

(2) Stimmberechtigt ist nur, wer ordentliches Mitglied ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr zu Beginn jedes Sommersemesters, jedoch bis spätestens 31. Mai des Jahres vom Vorstand einberufen. Dies geschieht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.

(4) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten. Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Tagesordnung gilt mit dem Aufruf ihres ersten Punktes als genehmigt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Einer der Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

(8) Zu Beginn der Sitzung betraut der Versammlungsleiter ein Mitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Versammlung wiederzugeben sowie auf Verlangen mindestens eines Mitglieds auch Einzelheiten des Verlaufs. Es ist am Ende jeder Versammlung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Geschäftsbericht,
- b) den Jahresabschluss,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) seine Entlastung,
- e) die Höhe der Beiträge,
- f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören (Dauer: ein Jahr, Wiederwahlen zulässig),
- g) die Mitgliedschaft des Vereins in Vereinigungen,
- h) bindende Weisungen an den Vorstand.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen gemäß §33 BGB der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen gemäß §33 BGB der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vermögensbindung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Alumni-Stiftung der Mainzer Publizisten, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den

Vorstand: